

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 585/2004	
		<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich
		<input type="checkbox"/>	Nicht öffentlich
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)	
Jugendhilfeausschuss	03.03.2005	Beratung	
Rat	17.03.2005	Entscheidung	

Tagesordnungspunkt

Neue Richtlinien zur Förderung von Freizeitmaßnahmen

Beschlussvorschlag:

@->

Rückwirkend zum 01.01.2005 treten die in der Anlage 2 aufgeführten geänderten Richtlinien zur Förderung der Freizeit- und Erholungsmaßnahmen in Kraft.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Die vorliegenden Richtlinien (siehe Anlage 2) wurden mit der Planungsgruppe Jugendverbandsarbeit erarbeitet.

Die neuen Richtlinien sollen eine Vereinfachung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für die Antragsteller und die Verwaltung des Jugendamtes bewirken. Zum leichteren Vergleich der „alten“ und „neuen“ Richtlinien werden die zentralen Veränderungen in der Anlage 1 tabellarisch dargestellt. Zudem sind die zz. geltenden Richtlinien als Anlage 3 beigelegt.

Die Festlegung der in den überarbeiteten Richtlinien genannten Fördersätze orientiert sich am Umfang der Förderung der vergangenen Jahre. Die Fördersätze stellen z. T. die Obergrenze der möglichen Förderung dar, die nicht überschritten werden kann. Gleichwohl können diese Fördersätze unterschritten werden, wenn dies aufgrund der Haushaltslage notwendig wird.

Bei der Mittelbewilligung haben Stadtranderholungen die erste Priorität. Die Mittel für Bildungsveranstaltungen, die aus der gleichen Haushaltsstelle wie die Freizeit- und Erholungsmaßnahmen gezahlt werden, werden aufgrund anderer Antragsfristen reserviert. Erst danach erfolgt die Bewilligung der Wochenendfahrten. Zuletzt werden die Mittel für die Ferienfahrten bewilligt. Daher wird bei den Ferienfahrten eine Obergrenze der Förderung **bis zu** sechs Euro pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter festgelegt. Diese kann je nach Haushaltslage reduziert werden. Damit ist gewährleistet, dass die Haushaltsansätze eines jeweiligen Jahres nicht überschritten werden.

Die Änderungen sind insgesamt kostenneutral.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	Keine gegenüber der bisherigen Regelung
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung: - Eigenanteil: - objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	